

# **Satzung der Stadt Öhringen über den Schutz von Bäumen in Öhringen (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) und des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit § 23 Abs. 6 sowie § 31 Abs. 1, 2, 3 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Schutzzweck, Geltungsbereich**

- (1) Der Zweck dieser Satzung ist es, die in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG im Geltungsgebiet der Stadt Öhringen unter Schutz zu stellen.
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
  - a. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - b. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - c. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - d. der Luftreinhaltung dienen und
  - e. vielfältige Lebensräume darstellen.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Bäume im Gebiet der Stadt Öhringen und ihrer Ortsteile, die:
  - a. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und
  - b. im Geltungsbereich der rechtswirksamen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) liegen.Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auch auf die Parks und öffentlichen Anlagen der Stadt Öhringen, soweit sie innerhalb der bebauten Ortsteile liegen und sofern es sich um Bäume handelt, die unter § 2 Abs. 2 fallen.
- (4) Weitergehende Rechtsvorschriften sind neben den Bestimmungen dieser Baumschutzsatzung zu beachten, insbesondere auf die Einhaltung des BNatSchG und des NatSchG sowie der Festsetzungen in Bebauungsplänen nach Abs. 3 Buchstabe b. wird hingewiesen.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume, die im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung liegen, werden gemäß § 1 Abs. 1 unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind insbesondere:
  - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
  - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume,
  - c. Baumgruppen, bei denen die Summe der Einzelbäume zusammen 80 cm beträgt und
  - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, die sich unterhalb von 1 m über dem Erdboden verzweigen, zählt als Stammumfang die Summe, die sich aus dem Umfang der einzelnen Stämme ergibt. Als Baumgruppen gelten bereits 2 Bäume, die den Eindruck eines Baumes vermitteln.

- (3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
- a. Bäume, die zum Weiterverkauf in Baumschulen und Gärtnereien gezogen werden,
  - b. geschützte Naturdenkmale,
  - c. Wald im Sinne des Waldgesetzes für Baden-Württemberg.

### **§ 3 Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die nach dieser Satzung geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten Störungen des Wurzelbereichs und der Baumkrone, insbesondere durch
- a. Befestigen der Bodenoberfläche im Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  - b. Verfestigen der Bodenoberfläche oder Verschmutzen des Bodens im Kronenbereich mit Öl, z.B. durch Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maschinen,
  - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Lagern von Baumaterial,
  - d. Verwendung oder Lagerung von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen,
  - e. Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
  - f. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind,
  - g. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - h. das Kappen von Bäumen und
  - i. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

### **§ 4 Zulässige Handlungen**

- (1) In der Zeit vom 01.10. bis 28.02. jeden Jahres sind erlaubt:
- a. das Fällen und Kappen geschützter Bäume nach Erteilung einer schriftlichen Befreiung gemäß § 6 dieser Satzung,
  - b. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung und
  - c. Unterhaltungsmaßnahmen an elektrischen Freileitungen.
- (2) Erforderliche Pflegemaßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen sind ganzjährlich, insbesondere unter Berücksichtigung des Artenschutzes, erlaubt. Die Maßnahmen sind fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik, die den Bestand erhalten, auszuführen.

- (3) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, ihre Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, besteht ganzjährig. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen.

### **§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gewährleistet ist.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind mindestens die Richtlinien der DIN-Norm 18920 über den "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden. Im Einzelfall ist die Stadt ermächtigt, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können in begründeten Fällen von der Stadt Öhringen angeordnet werden.
- (4) Schutz- und Pflegemaßnahmen können in begründeten Fällen von Bediensteten der Stadt kontrolliert werden.

### **§ 6 Befreiungen**

- (1) Die Stadt Öhringen kann auf Antrag des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten Befreiungen von § 3 dieser Satzung nach § 54 Abs. 1 NatSchG erteilen, wenn
- a. die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
  - b. eine nach den baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c. geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen,
  - d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - f. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
  - g. der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
  - h. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
- Eine unzumutbare Beeinträchtigung nach Buchstabe c. liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können.
- (2) Befreiungen werden auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Können die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und

Stammumfang nicht auf geeignete Weise beschrieben werden, ist dem Antrag ein Lageplan mit Maßstab 1:500, eine Lageskizze oder ein Foto beizufügen.

- (3) Bei Anträgen im Zusammenhang mit Bauanträgen ist immer ein Lageplan im Maßstab 1:500 vorzulegen, auf dem alle von dem Bauvorhaben auf dem Baugrundstück sowie auf Nachbargrundstücken möglicherweise betroffenen, durch diese Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort eingemessen und mit Angabe der Art, der Höhe und des Kronenumfanges ersichtlich sind. Bei sachlichem Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Befreiungsantrag ist der Befreiungsantrag zusammen mit dem Bauantrag einzureichen. Im Einzelfall kann die Stadt Öhringen die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z.B. Fachgutachten) anfordern. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Bauvoranfragen.
- (4) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 auf sonstige Weise sichergestellt ist. Die Entscheidung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger.

### **§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung**

- (1) Bei Eingriffen in den geschützten Baumbestand, die zu einer Bestandsminderung führen, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen und zwar möglichst mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen. Art, Größe und Anzahl der zu pflanzenden Gehölze werden von der Stadt Öhringen im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.
- (2) Die geforderten Ersatzpflanzungen sind in der auf den Rodungsantrag folgenden Pflanzperiode, bei Baugesuchen in der nächsten Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten zu leisten.
- (3) Sollte eine Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück nicht möglich sein, sind entweder Ersatzpflanzungen an anderer Stelle zu leisten oder es ist eine Entschädigung (Ausgleichszahlung) zu entrichten.
- (4) Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

### **§ 8 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Öhringen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Öhringen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Stadt Öhringen kann Ersatzpflanzungen nach § 7 gegenüber dem Verursacher sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks anordnen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Befreiung nach § 6 zu sein,
  - b. notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen nach § 5 unterlässt, nicht ordnungsgemäß erbringt oder deren Anordnung durch die Stadt Öhringen nicht befolgt,
  - c. entgegen § 6 falsche und/ oder unvollständige Angaben über die geschützten Landschaftsbestandteile im Befreiungsantrag macht,
  - d. Ersatzpflanzungen nach § 7 unterlässt, nicht fristgerecht bzw. ordnungsgemäß erbringt, die Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 3 nicht entrichtet oder die Wiederholung der Anpflanzung nach § 7 Abs. 4 nicht durchführt,
  - e. vollziehbaren Anordnungen der Stadt Öhringen gemäß § 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 69 Abs. 3 NatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 04.07.1995 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- oder Formvorschriften wird nach § 25 Abs. 1 NatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Öhringen schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Öhringen, den 26.04.2023

Thilo Michler  
Oberbürgermeister